Amt Büchen
Der Amtsvorsteher

Büchen, den 30.03.2020

Vermerk

Bebauungsplanes Nr. 12 A der Gemeinde Güster für das Gebiet:
„Flächennutzungsplan Teiländerungsbereich 4, Campingplatz westlich und nördlich des Elbe-Lübeck-Kanals "

Bekanntmachung in den LN am : 27.03.2020

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Güster über die erfolgte Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB, dem erneuten Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 12 A der Gemeinde Güster für das Gebiet: „Flächennutzungsplan Teiländerungsbereich 4, Campingplatz westlich und nördlich des Elbe-Lübeck-Kanals" und dem Abschluss des ergänzenden Verfahrens

Die Gemeindevertretung Güster hat am 05.11.2019 eine Rüge zum Bebauungsplan Nr. 12 A der Gemeinde Güster für das Gebiet: „Flächennutzungsplan Teiländerungsbereich 4, Campingplatz westlich und nördlich des Elbe-Lübeck-Kanals" anerkannt und beschlossen, das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Hierzu hat sie am 17.12.2019 erneut den Bebauungsplan Nr. 12 A für das Gebiet: „Flächennutzungsplan Teiländerungsbereich 4, Campingplatz westlich und nördlich des Elbe-Lübeck-Kanals", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und rückwirkend den Bebauungsplan Nr. 12 A zum 17.03.2016 in Kraft gesetzt. Der Abschluss des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB wird hiermit auch bekannt gemacht.

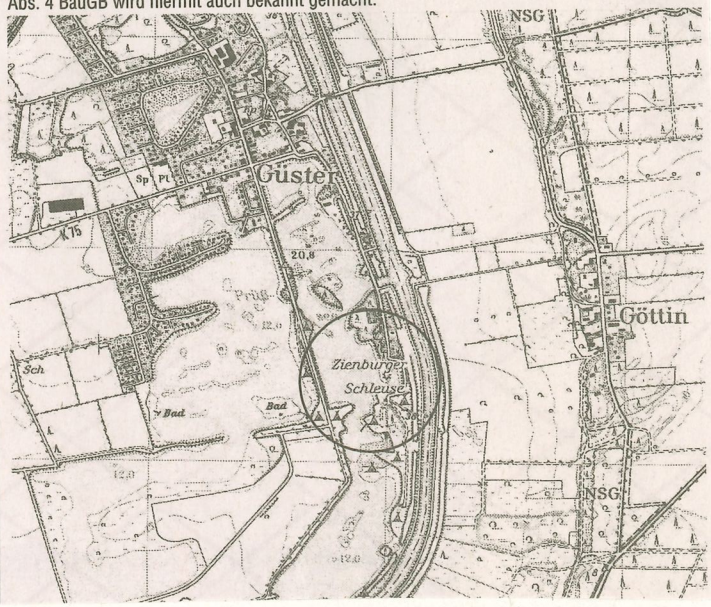

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Bürgerhaus, Amtsplatz 1, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-buechen.eu" eingestellt.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist das Bürgerhaus der Gemeinde Büchen für die Bevölkerung zurzeit vorübergehend geschlossen. Die Einsichtnahme in die Bauleitplanunterlagen ist jedoch nach telefonischer Abstimmung unter der zentralen Telefonnummer 04155- 8009-0 montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr gegeben.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter **www.amt-buechen.eu** am 28.03.2020 einzusehen.

Büchen, den 26.03.2020 (L.S.) **Amt Büchen**
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voß

14306901_011020

Zusätzlich Bekanntmachung im Internet : 28.03.2020
Im Auftrag
Reinke

AMT BÜCHEN 4 KRS. HZGT. LAUENBURG

Bekanntmachung des Amtes Büchen **28.03.2020**

Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Güster über die erfolgte Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB, dem erneuten Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 12 A der Gemeinde Güster für das Gebiet: „Flächennutzungsplan Teiländerungsbereich 4, Campingplatz westlich und nördlich des Elbe-Lübeck-Kanals“ und dem Abschluss des ergänzenden Verfahrens

Die Gemeindevertretung Güster hat am 05.11.2019 eine Rüge zum Bebauungsplan Nr. 12 A der Gemeinde Güster für das Gebiet: „Flächennutzungsplan Teiländerungsbereich 4, Campingplatz westlich und nördlich des Elbe-Lübeck-Kanals“ anerkannt und beschlossen, das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Hierzu hat sie am 17.12.2019 erneut den Bebauungsplan Nr. 12 A für das Gebiet: „Flächennutzungsplan Teiländerungsbereich 4, Campingplatz westlich und nördlich des Elbe-Lübeck-Kanals“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und rückwirkend den Bebauungsplan Nr. 12 A zum 17.03.2016 in Kraft gesetzt. Der Abschluss des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB wird hiermit auch bekannt gemacht.

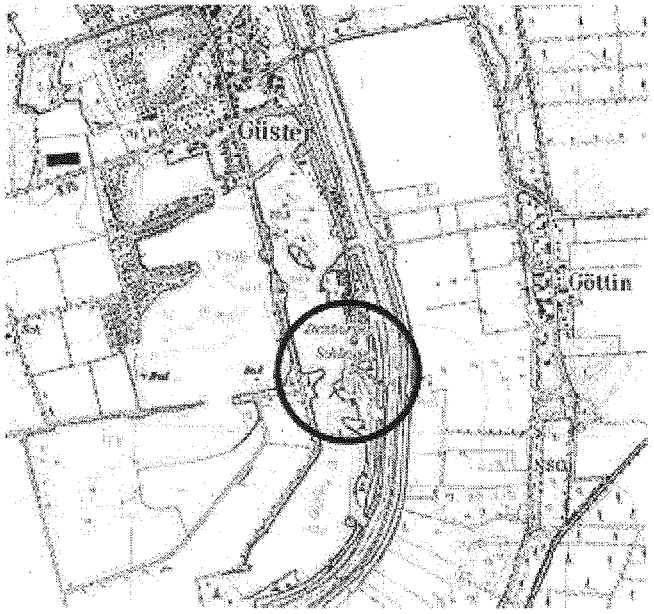

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Bürgerhaus, Amtsplatz 1, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-buechen.eu“ eingestellt.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist das Bürgerhaus der Gemeinde Büchen für die Bevölkerung zurzeit vorübergehend geschlossen. Die Einsichtnahme in die Bauleitplanunterlagen ist jedoch nach telefonischer Abstimmung unter der zentralen Telefonnummer 04155- 8009-0 montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr gegeben.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung

etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.
Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter www.amt-buechen.eu am 28.03.2020 einzusehen.

Büchen, den 26.03.2020

Amt Büchen
(L.S.) Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voß